

# **Satzung des Vereins der Freunde und Förderer der Ricarda-Huch-Schule e.V. in Kiel**

## **§ 1**

### **Name und Sitz des Vereins**

- (1) Der Verein hat den Namen „Verein der Freunde und Förderer der Ricarda-Huch-Schule in Kiel“.
- (2) Der Verein ist einzutragen in das Vereinsregister des Amtsgerichts Kiel mit dem Zusatz e.V.
- (3) Sein Sitz ist Kiel.

## **§ 2**

### **Zweck des Vereins**

Zweck des Vereins ist die Beschaffung von Mitteln für die Ricarda-Huch-Schule zur Förderung von Bildung und Erziehung. Er dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er soll auch bedürftige Schülerinnen und Schüler in diesem Rahmen unterstützen.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 3**

### **Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr entspricht dem Schuljahr.

## **§ 4**

### **Die Organe**

Die Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand,
- b) die Mitgliederversammlung

## **§ 5**

### **Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand vertritt den Verein gemäß § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches, leitet die Vereinsgeschäfte, verwaltet das Vereinsvermögen und verfügt darüber nach der im § 2 genannten Zweckbestimmung.
- (2) Der Vorstand besteht aus  
  
dem Vorsitzenden,  
dem Schriftführer, der stellvertretender Vorsitzender ist,  
dem Kassenwart und  
dem Schulleiter.  
  
Je zwei von Ihnen sind gemeinsam vertretungsberechtigt. Jedoch muss darunter stets der Vorsitzende oder der Schriftführer sein.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- (4) Der Vorsitzende und der Schriftführer werden von der Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte für die Dauer von drei Jahren gewählt; sie dürfen dem Kollegium nicht angehören. Der Schulleiter gehört dem Vorstand kraft Amtes an. Den Kassenwart bestimmt die Mitgliederversammlung in der Regel für die Dauer von drei Jahren.
- (5) Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder für den Verein ist ehrenamtlich.

## **§ 6**

### **Mitgliederversammlung**

- (1) Mindestens einmal jährlich ist eine Mitgliederversammlung schriftlich mit einer Frist von einer Woche und mit einer Tagesordnung einzuberufen. Sie wird vom Vorsitzenden geleitet.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden einfacher Mehrheit gefasst.
- (3) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
  - a) Die Vereinsmitglieder des Vorstandes und mindestens einen Rechnungsprüfer zu wählen, der in der Regel dem Schulelternbeirat angehören sollte;
  - b) Berichte und Erklärungen des Vorstandes entgegenzunehmen;
  - c) dem Vorstand Entlastung zu erteilen;
  - d) über Anträge der Mitglieder zu entscheiden;
  - e) Satzungsänderungen zu beschließen; dies jedoch nur mit zwei Dritteln der Stimmen der Anwesenden.
- (4) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Diese ist von dem Vorsitzenden zu unterzeichnen und von einem

anderen Vorstandsmitglied gegenzuzeichnen.

## **§ 7**

### **Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins können Eltern von Schülern, andere volljährige Personen sowie Personenvereinigungen und juristische Personen werden.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand erworben.
- (3) Der Austritt aus dem Verein kann bis einen Monat vor Ende des Schuljahres für das folgende Geschäftsjahr durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Eltern von Schülern, die die Schule verlassen, scheiden als Mitglied aus, wenn sie nicht ausdrücklich ihre weitere Mitgliedschaft erklären.
- (4) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder bei Aufhebung des Vereins keinerlei Erstattung.

## **§ 8**

### **Vereinsbeiträge**

In einer jährlichen Zahlungserklärung verpflichten sich die Mitglieder zur Zahlung eines Beitrages. Die Höhe des Beitrages kann das Mitglied selbst bestimmen. Die Beiträge sind möglichst jährlich, mindestens jedoch vierteljährlich im Voraus, auf das Vereinskonto zu überweisen. Durch die Erklärung verpflichtet sich das Mitglied zur Zahlung für das gesamte laufende Geschäftsjahr. Bei Eintritt wirtschaftlicher Notlage kann Herabsetzung bzw. zeitweilige Aussetzung des Beitrages schriftlich beantragt und bewilligt werden.

## **§ 9**

### **Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine Mitgliederversammlung beschlossen werden, die hierzu gesondert einberufen sein muss.
- (2) Für den Beschluss der Auflösung ist eine Stimmenmehrheit von  $\frac{3}{4}$  der auf der Versammlung anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Ricarda-Huch-Schule, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Wenn dies wegen Auflösung der Schule nicht möglich sein sollte, ist das Vermögen einer gemeinnützigen Körperschaft des öffentlichen Rechts zuzuführen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Kiel, den 08. Dezember 2006